

364 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über die Regierungsvorlage (265 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird (2. VAG-Novelle 1991)

Das Rechnungslegungsgesetz (RLG) 1990 bringt Änderungen der Rechnungslegungsvorschriften, insbesondere des HGB und des Aktiengesetzes 1965, auf der Grundlage der 4. EG-Richtlinie über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (78/660/EWG), der 7. EG-Richtlinie über den konsolidierten Abschluß (83/349/EWG) und der 8. EG-Richtlinie über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen (84/253/EWG) mit sich. Die Vorschriften über den Einzelabschluß sind gemäß Art. XI Abs. 1 RLG erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 beginnen.

Ziel des gegenständlichen Gesetzentwurfes ist es, mit Wirksamkeit ab dem Geschäftsjahr 1992 die grundsätzlich auch für Versicherungsunternehmen geltenden allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften des HGB und des Aktiengesetzes 1965 und die darauf aufbauenden Sondervorschriften der neuen Rechtslage anzupassen.

Der Finanzausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 10. Dezember 1991 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriff außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Rosenstingl sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Lacin a das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Nowotny und Dr. Stummvoll mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Dieser Antrag sieht vor, in § 112 Abs. 1 und 2 jeweils vor den Worten „mit Freiheitsstrafe“ die Worte „vom Gericht“ (Fassung BGBl. Nr. 181/1990) einzufügen. Diese Ergänzung beseitigt einen Redaktionsfehler.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (265 der Beilagen) mit der angesprochenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1991 12 10

Kiermaier
Berichterstatter

Dr. Nowotny
Obmann

/.

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 265 der Beilagen: Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird (2. VAG-Novelle 1991)

Ziffer 21 lautet:

„21. § 112 lautet:

§ 112. (1) Wer

1. gegenüber der Versicherungsaufsichtsbehörde falsche Angaben über das Deckungserfordernis oder die dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte macht, oder
2. als versicherungsmathematischer Sachverständiger entgegen dem § 81 a Abs. 2 fälschlich bestätigt, daß die Deckungsrückstellung, in der Lebensversicherung auch die Prämien-

überträge nach dem Geschäftsplan berechnet sind,

ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer als Treuhänder oder als Stellvertreter des Treuhänders entgegen dem § 81 a Abs. 1 fälschlich bestätigt, daß die Werte des Deckungsstocks vorschriftsmäßig angelegt und verwahrt sind, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“